

**Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur Zehnten Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken
Entwurf vom 28.08.2003**

TOP 9

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>Hinweise</p>	<p>Keine Einwände/Einwendungen werden vorgebracht von</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Gemeinden Adelsdorf, Alfeld, Bubenreuth, Büchenbach, Burgthann, Engelthal, Georgensgmünd, Happurg, Kammerstein, Marloffstein, Neunkirchen a. Sand, Ottensoos, Puschendorf, Rednitzhembach, Röttenbach, Rohr, Rückersdorf, Schwaig b. Nürnberg, Schwarzenbruck, Simmeldorf, Spardorf, Uttenreuth, Veitsbronn, Vorra, • den Märkten Allersberg, Ammerndorf, Feucht, Heroldsberg, Neuhaus a.d. Pegnitz, Roßtal, Schnaittach, Weisendorf, Wendelstein • den Städten Baiersdorf, Fürth, Greding, Hersbruck, Herzogenaurach, Hilpoltstein, Höchstadt a.d. Aisch, Langenzenn, Lauf a.d. Pegnitz, Oberasbach, Röthenbach a.d. Pegnitz, Schwanstetten, Spalt, Stein, Velden, Zirndorf • dem Landratsamt Fürth und den sonstigen Beteiligten: • Bayerische Staatsforstverwaltung - Forstdirektion Oberfranken-Mittelfranken • Wehrbereichsverwaltung Süd - Außenstelle München • Regionaler Planungsverband Oberfranken-West • Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost • Regionaler Planungsverband Regensburg • Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord • Tourismusverband Franken e.V. • Naturpark Steigerwald • Deutscher Alpenverein • Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) • Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz 	<p>(1) Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<ul style="list-style-type: none"> • Autobahndirektion Nordbayern • IHK Nürnberg für Mittelfranken • Zweckverband Rothsee 	
Allgemeine Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Deutsche Telekom AG, T-Com Aktuelle Maßnahmen lassen sich nicht ableiten. Im Falle von konkreten Maßnahmen bitten wir Sie uns zu unterrichten, damit wir die sich daraus evtl. ergebenden Umsetzungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vornehmen können. • Stadt Schwabach Der Änderungsentwurf zum Regionalplan Industrieregion Mittelfranken nimmt in den zugeleiteten Unterlagen immer Bezug auf den „Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen“ sowie dem Städtedreieck Nürnberg/Fürth/Erlangen. Die Existenz der 4. kreisfreien Stadt Schwabach wird hierbei scheinbar glatt negiert. Wenn überhaupt, dann ist im Zusammenhang mit Schwabach nur die Rede von einem „Mittelbereich Schwabach“. Es erscheint zumindest prüffähig und dem Bekanntheitsgrad und Bedeutungsgrad Schwabachs auch angemessen, die Stadt Schwabach auch im Zusammenhang mit der Bezeichnung Verdichtungsraum sowie der Bezeichnung Städteviereck zu erwähnen. • Fränkischer Albverein e.V. Zu den Einzelheiten im Vorschlag des Regionsbeauftragten äußern wir uns nicht. Viele seiner Ansätze sind begrüßenswert. Insgesamt sollte aber die Frage des Verhältnisses von Landwirtschaft und Landschaftspflege weiter in den Vordergrund gestellt werden. Dazu gehört insbesondere auch die Erörterung der für Mittelfranken typischen Durchgängigkeit der Landschaft (Weidezäune, Sonderkulturen) und des landwirtschaftlichen Wegebbaus sowie des Großmaschineneinsatzes in der Forstwirtschaft. 	<p>(2) Die allgemeinen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Anmerkung der Stadt Schwabach: Die Bezeichnungen der Gebietskategorien, wie z.B. „großer Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen“, werden von der Landesplanung im LEP festgelegt werden. Die Einbeziehung von Schwabach ist in diesem Zusammenhang nicht „prüffähig“. • Zur Anmerkung des Industrieverbandes Steine und Erden: Selbstverständlich werden im Regionalplan in Zukunft nicht kleine und kleinste Sandabbauflächen geregelt. Bei den relativ kleinen Bannwaldänderungen handelt es sich um im Maßstab 1:100.000 noch darstellbare Änderungen an den bereits ausgewiesenen, z.T. mehrere tausend Hektar umfassenden Bannwäldern. Der Regionalplan ist (noch) die Grundlage für die Bannwaldverordnungen!

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<ul style="list-style-type: none"> • Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V. Aus unserer Sicht werden gegen die vorgelegten Textänderungen keine Einwände erhoben. Es stimmt uns allerdings nachdenklich, wenn kleine und kleinste Sandabbauflächen neuerdings im Regionalplan geregelt werden müssen. Wir dürfen daher anregen, dass Flächen bis 10 ha nicht unter den Geltungsbereich des Regionalplans fallen. • N-ERGIE AG Einwände bestehen nicht, wenn land- und forstwirtschaftliche Erweiterungsflächen unter Berücksichtigung vorhandener Versorgungsanlagen erfolgen und deren Bestand, Betrieb, Unterhalt und Entstörung, sowie etwaige versorgungstechnisch notwendige Netzerweiterungsmaßnahmen sichergestellt werden. • Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in den Änderungsgebieten keine Bodendenkmäler bekannt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege unterliegen. 	
B IV 1.2	<ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Nürnberger Land Die Erhaltung eines tragfähigen Netzes aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, wird ausdrücklich begrüßt. Dazu sind jedoch gerade um Aussiedlungsbetriebe Schutzzonen im Sinne von Bauverbotszonen für anderweitige Nutzungen festzulegen, um die Standorte nachhaltig zu sichern. 	(3) Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan, als überörtliche Planung kann diese Problematik nicht lösen. Hier ist die Bauleitplanung gefordert (vgl. Begründungen zu B IV 1.2. und 1.3 der Zehnten Änderung)

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
B IV 1.3	<ul style="list-style-type: none"> • Bund Naturschutz in Bayern e.V. Die Freihaltung von Aussiedlungsstandorten darf nur für bäuerliche Betriebsstrukturen (nicht z.B. für Großanlagen der Geflügelmast) erfolgen. • Verein Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst e.V. Im Naturparkgebiet sollte einer weiteren Zersiedelung der Landschaft und Entsiedelung der gewachsenen Ortskerne der Dörfer entgegengewirkt werden. Dies sollte bei der Planung und Ausweisung von Aussiedlungsstandorten beachtet werden. 	<p>(4) Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich in der Begründung zu B IV 1.3 (Zehnte Änderung) berücksichtigt.</p>
B IV 2.2	<ul style="list-style-type: none"> • Bund Naturschutz in Bayern e.V. Regionalvermarktungszentren sind dort vorzusehen. 	<p>(5) Der Hinweis wird in die Begründung zu B IV 2.2 (Zehnte Änderung) eingearbeitet.</p>
B IV 2.4	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Henfenfeld Die Gemeinde Henfenfeld unterstützt ausdrücklich die Vorschläge zur Aufrechterhaltung einer standortgerechten Grünlandnutzung im Bereich der Flusssysteme. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass z.B. die Erfordernisse des Hochwasserabflusses, der ökologische Ausgleich und der Naherholungseffekt durch den beabsichtigten Bau der B 14 neu in extrem hohem Maße beeinträchtigt werden. Es wird deshalb beantragt, dass der Planungsverband die Trassenführung der B 14 neu in diesem Zusammenhang erneut diskutiert. • Bund Naturschutz in Bayern e.V. Im Sinne des Gemeinwohls ist der Erosions- und Hochwasserschutz zu verbessern, Äcker in hochwassergefährdeten Bereichen sind in Grünland umzuwandeln. 	<p>(6) Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Anlass, die Trassenführung der B 14 in diesem Zusammenhang zu diskutieren. Dies wäre allenfalls im Rahmen der Fortschreibung des Kapitels Verkehr denkbar (Elfte Änderung des Regionalplans). Da für die B 14 bereits ein ROV und ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurden, erscheint allerdings eine neue Diskussion unrealistisch.</p> <p>Die Problematik des Hochwasserschutzes wird im Rahmen des Kapitels Wasserwirtschaft (Siebte Änderung des Regionalplans) behandelt.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
B IV 2.5	<ul style="list-style-type: none"> • Bund Naturschutz in Bayern e.V. Glashausflächen dürfen nur moderat ausgeweitet werden und ausschließlich als Arrondierung von Siedlungen genehmigt werden. 	(7) Die Forderung wird nicht berücksichtigt. Es wird hier z.Zt. kein regionalplanerischer Handlungsbedarf gesehen..
B IV 2.6	<ul style="list-style-type: none"> • Fischereiverband Mittelfranken e.V. Unter Ziffer 2.6 ist ausgeführt, dass die traditionelle Teichwirtschaft erhalten und weiterentwickelt werden soll, so dass sich weitere Äußerungen erübrigen. Bei geplanten Einzelmaßnahmen, die dem Ziel entgegenstehen wird gebeten, die Unterlagen zur Stellungnahme zu übersenden. 	(8) Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
B IV 2.7	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Heideck Im Kapitel B IV Land- und Fortswirtschaft sollte zusätzlich unter Ziff. 2.7 angefügt werden: „.....weiter entwickelt und auf eine breitere Basis gestellt werden.“ 	(9) Die vorgeschlagene Ergänzung wird übernommen.
B IV 3.2	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Großhabersdorf Von Der Gemeinde Großhabersdorf wird geplant, in dennächsten Jahren weitere Flurbereinigungsverfahren im Gemeindegebiet durchzuführen. Es wird deshalb darum gebeten, die Gemeinde Großhabersdorf bei dem Punkt B IV 3.2 Neuordnung der Grundbesitzverhältnisse durch Verfahren der Ländlichen Entwicklung mit aufzunehmen. • Direktion für Ländliche Entwicklung Ansbach Unter Ziffer 3.2 ist zu ergänzen: „im westlichen Teil des Landkreises Roth“ • Stadt Roth Bei den Gebieten, in welchen eine Neuordnung der Grundbesitzverhältnisse durch Verfahren der Ländlichen Entwicklung vorrangig angestrebt werden soll, ist der Landkreis Roth nicht genannt. Wir beantragen, die Stadt Roth in diese Liste aufzunehmen. Der Antrag wird damit begründet, dass für die 	(10a) Ziel B IV 3.2 wird durch „Großhabersdorf“ und „im westlichen Landkreis Roth“ ergänzt..

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>Gemarkungen Belmbach und Wallesau derzeit bei der Direktion für Ländliche Entwicklung in Ansbach Vorprüfungen durchgeführt werden.</p> <p>• Regierung von Mittelfranken Gegen die Aufnahme des Landkreises Nürnberger Land in das Ziel B IV 3.2 - Liste der Gebiete, in denen vorrangig Verfahren zur ländlichen Entwicklung anzustreben sind - werden in naturschutzfachlicher Sicht Bedenken erhoben. So zeichnet sich der überwiegende Teil des Landkreises Nürnberger Land durch eine kleinteilige, strukturreiche, ökologisch hochwertige Kulturlandschaft aus. Im Landkreis sind daher auch großflächige Landschaftsschutzgebiete („Nördlicher Jura“ und „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“) ausgewiesen worden. Ein Teil des Landkreises liegt im Naturpark „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“ (überwiegend im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“). Der Schutzzweck von Landschaftsschutzgebieten und Naturpark liegt im Wesentlichen in der Erhaltung der ökologischen Vielfalt und des Landschaftsbildes, insbesondere auch im Hinblick auf die Erholungsnutzung, wobei der Strukturreichtum im Landkreis überwiegend in der vorherrschenden kleinteiligen Besitzstruktur begründet ist. Verfahren zur Ländlichen Entwicklung zielen vor allem auf eine Zusammenlegung von zersplittertem Grundbesitz ab. Dies hat zwar Vorteile für die Bewirtschaftbarkeit, ist jedoch auch mit erheblichen Nachteilen für Natur und Landschaft verbunden, wie der Verlust von hochwertigen Grenzstrukturen und die mit einer großflächigen Bewirtschaftung verbundenen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, wobei die Nachteile im vorliegenden Gebiet h.E. schwerer wiegen. Auch die Erholungsnutzung würde dadurch erheblich verschlechtert. Einer der wesentlichsten Faktoren für die Attraktivität des Landkreises Nürnberger Land besteht in der in anderen Gebieten bereits weitgehend nicht mehr existenten bäuerlichen Kulturlandschaft.</p>	<p>(10b) Die Anmerkungen der Regierung von Mittelfranken werden nicht berücksichtigt. <u>Gründe:</u> Es sind bereits eine Reihe von Verfahren zur ländlichen Entwicklung im Landkreis Nürnberger Land angelaufen bzw. durchgeführt worden. Ein Verfahren in Alfeld hatte Modellcharakter. Die vorgebrachten Bedenken müssen im Rahmen der Durchführung der Verfahren eingebracht werden.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<ul style="list-style-type: none"> • Bund Naturschutz in Bayern e.V. Keine weitere Intensivierung oder Flächenzusammenlegung im Zuge der Flurbereinigung. 	<p>(10c) Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</p>
<p>B IV 4</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Nürnberger Land Die Sonderstellung der kulturhistorisch und ökologisch herausragenden Dolomitkiefernwälder im Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst wurde zu wenig gewürdigt. Die Zielsetzungen für den Reichswald und Bannwald können mit den Zielsetzungen für die Wälder im Jura und die Dolomittuppenalb nicht in Einklang gebracht werden. Es wird gebeten hier eine Unterscheidung nach Naturräumen getrennt vorzunehmen. • Verein Naturpark Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst e.V. Zum einen wird bemängelt, dass Waldfunktionen und Waldfunktionspläne kaum bzw. keine Erwähnung finden. Aus der Sicht des Naturparks sollte auch die Funktion „Erholungswald“ beleuchtet werden. In der Anlage des Schreibens liegt dazu ein Auszug aus dem Pflege- und Entwicklungsplan (Kapitel 3.2.4.8, Seite 76-78) bei. Weiterhin zu bemängeln ist, dass die Dolomitkiefernwälder der Pegnitzalb mit Ihrer ökologischen und landschaftskulturellen Sonderstellung nicht erwähnt werden. Ein entsprechender Auszug aus dem Pflege- und Entwicklungsplan (Kapitel 3.2.4.5, Seite 57-59) liegt dazu im Schreiben bei. 	<p>(11a) Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die Sonderstellung der Dolomitkiefernwälder wird im Kapitel B I „Natürliche Lebensgrundlagen“ (vgl. Achte Änderung des Regionalplans) gewürdigt.</p> <p>(11b) Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Es ist nicht Aufgabe des Regionalplans die Aussagen des in der Planungshierarchie übergeordneten Waldfunktionsplans zu wiederholen. Zu den Dolomitkiefernwäldern vgl. (11a).</p>
<p>B IV 4.1</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Buckenhof Wegen der historischen Bedeutung des Sebalder und Lorenzer Reichswalds und wegen der Gesundheit der Bewohner des Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen bittet die Gemeinde Buckenhof darum, unter Punkt 4.1 statt einer Sollbestimmung die folgende Formulierung aufzunehmen: „Der Waldflächenbestand im großen Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen muss erhalten werden. Rodungen für Zwecke der 	<p>(12a) Die Forderung wird nicht übernommen. Die Zielformulierung „soll“ bedeutet „muss“, von dem nur in einem atypischen Fall abgewichen werden kann. Die bisherige Formulierung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>Wohnsiedlungstätigkeit, der gewerblichen Entwicklung und für infrastrukturelle Einrichtungen müssen unbedingt vermieden werden.“</p> <p>• Stadt Roth Es ist weiterhin vorrangiges Ziel, den Waldflächenbestand im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen zu erhalten und Rodungen für Zwecke der Wohnsiedlungstätigkeit, der gewerblichen Entwicklung und der infrastrukturellen Einrichtungen zu vermeiden. Weiterhin wurde neu das Ziel, die durch Immissionen gefährdeten Wälder, insbesondere im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, in ihrer Substanz zu erhalten und zu stärken, aufgenommen. Dazu ist es nach unserer Meinung zwingend notwendig, dass die staatliche Förderung und Beratung für Privat- und Körperschaftswälder weiterhin in der bisherigen Form erhalten wird. Eine entsprechende Ergänzung sollte vor dem Hintergrund der im Raum stehenden Umstrukturierung der Bayer. Staatsforstverwaltung im Regionalplan aufgenommen werden.</p>	<p>(12b) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das angesprochene Ziel war bereits im bisherigen Regionalplan enthalten. Die Beibehaltung der staatlichen Beratung ist eine politische Entscheidung und kann durch den Regionalplan nicht beeinflusst werden.</p>
<p>B IV 4.2.1</p>	<p>• Stadt Erlangen Die Stadt Erlangen regt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Zehnten Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) an, die künftige Bannwaldgrenze an die Waldgrenze im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2003 der Stadt Erlangen anzupassen, da diese bereits den aktuellen Stand der Bebauung des Bayer. Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherung berücksichtigt. Mit den übrigen Zielen der Zehnten Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) besteht Einverständnis.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V. Die zusätzlichen Bannwaldausweisungen sind lobenswert, aber auch notwendig, um einer immer kleinräumigeren Landschaftszerstückelung entgegenzuwirken. Aus diesem Grund sollten Ausnahmeregelungen noch strikter geregelt sein. Neue Straßen und Bahnlinien sollten in Bannwäldern</p>	<p>(13a) Der Hinweis wird berücksichtigt, soweit dies im Maßstab 1:100.000 und mit der offenen Signatur des Regionalplans möglich ist.</p> <p>(13b) Die Forderung wird nicht berücksichtigt. Der Regionalplan kann die Vorgaben des Bayer. Waldgesetzes nicht außer Kraft setzen.</p>

generell nicht mehr genehmigt werden. Bestehende Straßen und Bahnlinien sollten für Wildwechsel aller Tierarten (z.B. bauliche Querungshilfen für Amphibien wo dies erforderlich ist, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Warnhinweise) optimiert werden um möglichst gefahrlose Querungen zu ermöglichen.
Die vom BN vorgeschlagenen Erweiterungen ergänzen den Bannwaldschutz.

- Sandsteinabbau am Worzeldorfer Berg
Erhalt des Bannwaldstatus – Reduzierung des geplanten Steinbruches
Aus den Unterlagen zur 10. Änderung konnte in der Kürze der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit nicht sicher erkannt werden, ob der Steinbruch bei Worzeldorf nun im Bannwald liegt oder nicht. Vorsorglich stellt der BN deshalb den Antrag, das Gebiet nicht im Umfang von ca. 14 ha aus dem Umgriff des Bannwaldes zu nehmen oder eine bereits erfolgte Herausnahme rückgängig zu machen. Die geplante Ausweisung eines Steinbruchgeländes im Umfang von ca. 14 ha ist jedenfalls nicht akzeptabel. Der Worzeldorfer Berg ist als Naherholungsgebiet im Ballungsraum von zentraler Bedeutung. Als Bestandteil des Wendelsteiner Höhenzugs wird er von zahlreichen Wanderern genutzt. Unter anderem verläuft hier auch der Jakobsweg. Das jetzige kleingliedrige Steinbruchgelände stellt durch seine unterschiedlichen Strukturen einen wertvollen Beitrag zum Landschaftsbild dar. Mit dem Hohlsteinbruch befindet sich benachbart zum genutzten Steinbruch das älteste und einzig flächige Naturdenkmal Nürnbergs, das durch eine Erweiterung massiv gefährdet wäre. Außerdem handelt es sich hier um ein kartiertes Stadtbiotop (Biotop Nr. 372). Die sich im Laufe der Zeit mit Wasser gefüllten Vertiefungen sind mittlerweile bedeutende Laichgewässer insbesondere der Gelbbauchunken.
Der Bund Naturschutz fordert hier den Verzicht auf die großflächige Erweiterung. Aus dem Regionalplan (Änderung in Kraft seit 1.1.99) lässt sich zumindest die Erweiterung in diesem Umfang nicht ableiten. Der Bund Naturschutz fordert für den Steinbruch den Beibehalt des Bannwaldstatus. Der bestehende Sandsteinabbau ist bislang innerhalb des Bannwaldstatus möglich gewesen und war offensichtlich mit der Bannwaldeigenschaft vereinbar.

(13c) Die Forderung wird nicht berücksichtigt.
Das Gebiet des Worzeldorfer Steinbruches ist seit der erstmaligen Aufstellung des Regionalplans (i.Kr. seit 01.07.1988) als Vorranggebiet für Sandsteinabbau ausgewiesen. Aufgrund der ursprünglich (fälschlicherweise) nicht beachteten Tatsache, dass die gleichzeitige Ausweisung eines Vorranggebietes Sandsteinabbau und die Ausweisung von Bannwald einen nicht hinnehmbaren Zielkonflikt im Regionalplan darstellt, wurde dieser Fehler bereits im Rahmen der Vierten Änderung des Regionalplans (i.Kr. seit 01.01.1999) korrigiert, d.h. das Vorranggebiet wurde aus dem Gebiet, das zu Bannwald erklärt werden soll, ausgegrenzt. Die entsprechende überfällige Korrektur der Bannwaldverordnung wurde erst vor kurzem vollzogen. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Sandsteinabbau untrennbar verbunden ist das Ziel „ökologische Ausgleichsflächen, Forstwirtschaft“ als Folgefunktion für den Abbau (vgl. RP 7 B IV 2.1.4).
Erst nach einer Streichung des Vorranggebietes Sandsteinabbau aus dem Regionalplan könnte das Gebiet wieder in den Bannwald aufgenommen werden.

Der BN beantragt die Aufnahme folgender Teilgebiete in den Bannwald:

- Reichswald zwischen Zollhausstraße und Münchener Straße
Der Reichswald zwischen Zollhausstraße und Münchner Straße hat eine große Bedeutung für die Naherholung und ist Pufferfläche zu den vielbefahrenen Straßen (Anlage 1).

- Waldfläche an der Germersheimer Straße/Pirmasenser Straße
Der Wald hat große Bedeutung für die Naherholung und muss dringend als Bannwald ausgewiesen werden (Anlage 2).

(13d) Dem Antrag wird nicht zugestimmt (vgl. Stellungnahme der Stadt Nürnberg)

(13e) Dem Antrag wird zugestimmt (vgl. Stellungnahme der Stadt Nürnberg, S 13)

- Waldfläche am ehemaligen Naturschutzgebiet Königshof
Die Zufahrt zum ehemaligen Gut Königshof liegt mitten im Wald. Dieses Waldstück ist sogar als Teil des Stadtbiotops Nr. 363 kartiert. Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, warum die Bannwaldgrenze südlich davon endet. Der Bannwaldstatus sollte deshalb auf das gesamte Waldstück ausgedehnt werden (Anlage 3).

(13f) Dem Antrag wird zugestimmt (vgl. Stellungnahme der Stadt Nürnberg, S. 13)

- Waldflächen südlich der Stockweiher in Weiherhaus
Die beiden Waldflächen südlich der Stockweiher haben große Bedeutung für den Naturschutz (Teil des Stadtbiotops Nr. 391) und für die Naherholung (Anlage 4).

(13g) Dem Antrag wird zugestimmt (vgl. Stellungnahme der Stadt Nürnberg, S. 13)

- Waldflächen bei Moorenbrunn
 Der Bund Naturschutz schlägt ein etwa 2 bis 3 ha großes Waldstück auf der östlichen Seite des Hohen Bühls zur Aufnahme in den Bannwaldbestand vor. Dieses Waldstück grenzt direkt an das große Bannwaldgebiet südlich von Langwasser. Die Waldfläche nördlich des ehemaligen Airfields hat zudem für die Moorenbrunner Bevölkerung große Bedeutung als Pufferstreifen zum vielgenutzten Gewerbegebiet. Der hohe, 50 bis 60 Jahre alte Kiefernwald zeichnet sich durch ein artenreiches Unterholz aus. Junge Kiefern, Eichen, Birken sowie Fichten sind hier anzutreffen. Totholz mit Spechthöhlen findet man hier ebenso, wie Moose und Pilze. Weite Teile des Waldbodens sind mit Heidel- und Preiselbeeren bedeckt. Durch die besondere Lage am Hang des Hohen Bühls kommt dem Waldstück eine besondere Aufgabe im Wasserhaushalt des gesamten Gebietes zu. Durch die Speicherwirkung gerade an dieser hohen Stelle, bildet er einen wichtigen Baustein für die Wasserversorgung des weiter unten gelegenen Bannwaldgebietes (Anlage 5).
 Ebenso ist das Waldstück an der Gleiwitzer Straße für die Einwohner Moorenbrunns unverzichtbar als Lärmschutz und Pufferstreifen zur vielbefahrenen Gleiwitzer Straße und zur Autobahnauffahrt. Außerdem grenzt es direkt an das Moorenbrunnfeld (Stadtbiotop Nr. 323) an, das nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) bayernweite Bedeutung hat. Eine Ausweisung zum Bannwald ist hier nach Meinung des BN dringend erforderlich (Anlage 5).
- Waldfläche nördlich Feucht
 Am Nordrand von Feucht ist eine größere Waldfläche derzeit nicht als Bannwald geschützt, obwohl sie sich nicht vom benachbarten Wald unterscheidet. Derzeit plant die Gemeinde Feucht eine Erweiterung ihrer Sportanlagen in diesem Bereich und will dazu den Wald roden. Begründungen für die Notwendigkeiten wurden dem BN und dem örtlichen Umweltbeirat bislang verweigert, obwohl das BauGB für Flächeninanspruchnahme Begründetheit verlangt. Durch die Beurteilung eines Sportplatzfachmanns kann nachgewiesen werden, dass zumindest ein großer Teil der Rodungen unterbleiben könnte, wenn die bestehenden Anlagen auf den heute üblichen Stand gebracht würden. Es wäre wünschenswert, wenn diese unnötige Rodung durch eine

(13h) Dem Anträgen wird nicht zugestimmt (vgl. Stellungnahme der Stadt Nürnberg, S 13)

(13i) Dem Antrag wird nicht zugestimmt.
 Die Bannwaldgrenze verläuft hier entlang der Gemeindegrenze des Marktes Feucht. Dringend benötigte Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Sportanlagen von zwei Feuchter Vereinen können nur in diesem Bereich realisiert werden.

Bannwaldausweisung verhindert werden könnte.

• **Stadt Nürnberg**

Der im Änderungsentwurf vorgesehenen Bannwalderweiterung (B 16) im Bereich westlich der Gleiwitzer Straße wird zugestimmt.

Zu den vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. gestellten Anträgen auf Erweiterung von Bannwaldflächen wird folgendermaßen Stellung genommen:

- Bannwald am Worzeldorfer Berg: Im Interesse einer weiteren wirtschaftlichen Nutzung des Steinabbaubetriebes wird die im Regionalplan vollzogene Herausnahme aus dem Bannwald als Vorrangfläche für den Sandsteinabbau weiterhin für erforderlich angesehen.
- Waldfläche bei Ziegelstein: Im Interesse einer langfristigen Sicherung des Flughafenstandortes über den B-Plan Nr. 4300 hinaus wird eine Bannwaldausweisung abgelehnt.
- Reichswald zwischen Zollhausstr. und Münchner Str.: Wegen Straßenplanungen in diesem Bereich (Weiterführung der Breslauer Str.) wird eine Bannwaldausweisung abgelehnt.
- Waldfläche an der Germersheimer Str./Pirmasenser Str.: Keine Bedenken gegen eine Bannwalderweiterung.
- Waldfläche am ehem. Naturschutzgebiet Königshof: Keine Bedenken gegen eine Bannwalderweiterung.
- Waldfläche südl. der Stockweiher in Weiherhaus: Keine Bedenken gegen eine Bannwalderweiterung.
- Waldfläche bei Moorenbrunn: Im Interesse einer zukünftigen Gewerbegebietserweiterung (Siemens-Areal) und dem Ausbau der A 6 wird eine Ausweisung abgelehnt.

• **Landratsamt Erlangen-Höchstadt**

Im Rahmen der Erarbeitung einer neuen Bannwaldverordnung für den Meilwald bat der Bund Naturschutz, Kreisgruppe Erlangen, um Einbeziehung weiterer Flächen in den Bannwald. Es handelt sich hierbei um Grundstücksflächen südlich der Spardorfer Straße in Erlangen. Im Einzelnen betrifft dies folgende Flurnummern: 2746, 2749, 2750/3, 2750/2, 2750/1, 2751/1, 2752, 2710, 2709, 2762, 2763, 2760 und 2759. Dieses Gebiet ist bereits Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Meilwald der Stadt Erlangen

• **Landratsamt Nürnberger Land**

Die Bannwaldverordnung wird derzeit überarbeitet. Die Bannwaldkarte sollte mit der überarbeiteten Karte übereinstimmen. Soweit hier bekannt ist, laufen derzeit noch die Abstimmungsgespräche zwischen der Regierung von Mittelfranken, den Gemeinden und dem Landratsamt Nürnberger Land.

• **Landratsamt Roth**

In verschiedenen Teilbereichen bestehen noch unterschiedliche Abgrenzungen zwischen dem vorliegenden Änderungsentwurf (vgl. Tekturplan 2 zu Karte 3) und den Bannwaldverordnungen. Um insoweit Übereinstimmung herzustellen, werden einige Anregungen vorgebracht (siehe Schreiben).

(13k) Dem Antrag wird zugestimmt.
Die Fläche ist bereits LSG.

(13l) Die Hinweise der Landratsämter Nürnberger Land und Roth werden berücksichtigt.

• **Stadt Altdorf b.Nürnberg**

Es muss sichergestellt sein, dass im Stadtgebiet Altdorf keine neuen Teilgebiete als Bannwald ausgewiesen werden. Wir gehen davon aus, dass die neuen Teilgebiete B 17 bis B 20 das Stadtgebiet Altdorf nicht tangieren. Sofern dies der Fall sein sollte, bitten wir um kurze Benachrichtigung. Im übrigen wurden im Stadtgebiet Altdorf in den Gemarkungen Eismannsberg und Rieden Flurneuordnungen eingeleitet.

• **Gemeinde Buckenhof**

Im Gemeindegebiet Buckenhof soll der Bannwald um die Fläche B 3 erweitert werden. Dagegen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass in dieser Fläche ein von der Gemeinde genutzter Bolzplatz liegt. Diese Nutzung muss bis zur Aufgabe gewährleistet werden. (s. FNP-Ausschnitt)

• **Gemeinde Kalchreuth**

Der Gemeinderat stimmt der 10. Änderung des Regionalplanes nicht zu. Begründung: Innerhalb der gesetzten Frist und darüber hinaus bis zur heutigen Sitzung des Gemeinderates hat der Regionale Planungsverband die erforderlichen Auskünfte (genaue Flurnummern) nicht erteilt. Dem Gemeinderat ist daher jegliche Möglichkeit genommen, der geplanten Änderung des Regionalplanes zuzustimmen.

• **Stadt Roth**

Antrag zur Änderung der Gebiete, welche zu Bannwald erklärt werden sollen:

Diesbezüglich verweisen wir auf den Behördentermin vom 01.12.2003 mit Herrn Dr. Fugmann. Es wird beantragt, die Gebiete, welche zu Bannwald erklärt werden sollen, im Bereich des Industriegebietes am Main-Donau-Kanal zu ändern. Es wird Bezug genommen auf den Auszug der Karte 3 „Landschaft und Erholung“, welchen wir bei der achten Änderung als Anlage 1 vorgelegt haben. Die mit blauer Farbe markierte Fläche in einem Umfang von 13,2 ha soll in der zukünftigen Flächennutzungsplanung der Stadt Roth als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Um dem Anpassungsgrundsatz des § 1 Abs. 4 BauGB zu entsprechen, beantragen

(13m) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Stadtgebiet Altdorf wird nicht tangiert.

(13n) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

(13o) Die Flächen B 7 bis B 11 werden beibehalten. Die geforderten Flurnummern liegen auch dem Regionsbeauftragten nicht vor. Bei den Flächen B 7 bis B 11 handelt es sich um bereits aufgeforstete Flächen als Ersatz für gerodete Bannwaldflächen im Zuge des Ausbaus der Schnellbahnstrecke Nürnberg-München und beruhen auf Kartengrundlagen der Forstverwaltung.

(13p) Dem Flächentausch wird zugestimmt; ist mit anderen Fachbehörden abgestimmt.

	<p>wir, diese Fläche aus dem Gebiet, das zu Bannwald erklärt werden soll, herauszunehmen. Zur Kompensation bietet die Stadt an, die in der Anlage mit grüner Farbe gekennzeichnete Fläche von ca. 14,2 ha in das Gebiet, das zu Bannwald erklärt werden soll, aufzunehmen. Dieses Gebiet ist derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Roth als gewerbliche Baufläche dargestellt. Diesbezüglich verweisen wir ebenfalls auf die Anlage, welche der Stellungnahme zur achten Änderung beiliegt. In der Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Roth wurde die notwendige Flächennutzungsplanänderung bereits positiv vorberaten. Der Grundsatzbeschluss soll in der Sitzung des Stadtrates am 16.12.2003 gefasst werden. Diesen werden wir unverzüglich nachreichen. Zur Begründung möchten wir auf unsere Stellungnahme zur achten Änderung des Regionalplanes verweisen.</p> <p>• Regierung von Mittelfranken Das Ergebnis der raumordnerischen Überprüfung der geplanten zusätzlichen Gebiete, die zu Bannwald erklärt werden sollen, sind dem Anhang zu entnehmen. Um eine entsprechende Überprüfung und Beachtung wird gebeten. Da Neuausweisungen von Gebieten, die zu Bannwald erklärt werden sollen, eine eventuell geplante Siedlungsentwicklung einer Gemeinde beeinflussen können, wird darauf hingewiesen, dass die geplanten neuen Ausweisungen mit den Gemeinden abzustimmen sind.</p>	<p>(13q) Die Hinweise werden beachtet.</p>
<p>B IV 4.2.2</p>	<p>• Landratsamt Roth Eine Einschränkung (der Zustimmung) gilt für die (bereits bestehende und unverändert weiter vorgesehene) Ausnahmeregelung in Kapitel B IV 4.2.2 im Bereich östlich Röthenbach b. St. Wolfgang zwischen dem Ludwig-Donau-Main-Kanal und der Gemeindeverbindungsstraße Wendelstein-Schwarzenbruck, Markt Wendelstein. Selbst ein temporärer Eingriff durch ein privilegiertes Sandabbauvorhaben widerspricht dort materiellem Naturschutz- und Bauplanungsrecht. Im Rahmen einer von der J.C. von Schlüsselfelder'schen Familienstiftung beantragten Zulassung eines bergrechtlichen Hauptbetriebsplans hat das VG Ansbach mit Urteil vom 29.11.2001 die Versagungsgegenklage abgewiesen. Den hierauf</p>	<p>(14a) Das im Ziel genannte Sandabbauvorhaben : „ im Bereich östlich Röthenbach b.St. Wolfgang zwischen dem Ludwig-Donau-Main-Kanal und der Gemeindeverbindungsstraße Wendelstein-Schwarzenbruck, Markt Wendelstein, Landkreis Roth“ wird gestrichen.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>erhobenen Antrag auf Zulassung der Berufung hat der BayVGH mit Beschluss vom 15.10.2002 abgelehnt. Unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe dieses Beschlusses, der als Anlage beiliegt, ist die Herausnahme des notwendigen Flächenbedarfs für die Dauer der Gewinnung von Quarzsand aus dem Bannwald aus Rechtsgründen nicht möglich.</p> <p>• Regierung von Mittelfranken Es wird angeregt, in der Aufzählung unter Ziel B IV 4.2.2 den Punkt „Trasse der Neubau-/Ausbaustrecke Nürnberg-München der Deutschen Bahn AG“ aufgrund der bereits nahezu abgeschlossenen Realisierung zu streichen und stattdessen die raumgeordnete „Trasse der St 2240 Ortsumgehung Buckenhof - Uttenreuth - Weiher“ aufzunehmen.</p> <p>• Straßenbauamt Nürnberg Bei der beabsichtigten Erklärung von Waldgebieten zu Bannwald nach Kapitel 4.2 ist aus Sicht des Straßenbauamtes Nürnberg in der Karte „Landschaft und Erholung“ (Tekturplan 2 zu Karte 3) bei der Eintragung der Waldflächen B 3 und B 4 die Trasse der Staatsstraße 2240 „Umgehung Buckenhof, Uttenreuth und Weiher“ nicht berücksichtigt worden. Diese Trasse wurde in einem ROV auf ihre Raumverträglichkeit überprüft und positiv landesplanerisch beurteilt. Es wird gebeten, die Trasse der Staatsstraße bei der beabsichtigten Erklärung herauszunehmen.</p> <p>• Bayerisches Geologisches Landesamt Im Bereich der Ballungsräume Nürnberg, Erlangen und Fürth ist fast die gesamte Waldfläche als Bannwald ausgewiesen. Weite Teile dieser Flächen besitzen zudem das Potenzial, hochwertige Quarzsande zu gewinnen. In Kapitel B III Ziele (B IV laut Kopfzeile) Absatz 4.2.2 sind dementsprechend auch gewisse Gebiete genannt, die für die Dauer der Rohstoffgewinnung von dieser Erklärung zum Bannwald ausgenommen sind. In der Begründung wird dazu angeführt, dass Sandabbauten eher</p>	<p>(14b) Der Hinweis wird übernommen. Die Trasse der Neubaustrecke entfällt, weil sie bereits weitgehend realisiert ist. Die Trasse der St 2240 wird aufgenommen, weil sie bereits raumgeordnet ist.</p> <p>(14c) vgl. (14b) Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die beiden Flächen B 3 und B 4 die geplante Trasse der St 2240 nicht tangieren.</p> <p>(14d) Die Forderung des GLA wird abgelehnt. Es kann keinen „Freibrief“ für Sandabbau im Bannwald geben. Die als temporäre Ausnahmen genannten Sandabbauvorhaben sind entweder in einem Raumordnungsverfahren überprüft oder in einem Genehmigungsverfahren genehmigt worden.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>kleinflächige und vor allem temporäre Eingriffe in den Bannwald darstellen. Dies trifft jedoch generell auf jeden Abbau zu und nicht nur, wie im vorliegenden Entwurf formuliert, auf die bereits raumgeordneten bzw. regionalplanerischen abgestimmten Vorhaben. Aus diesem Grund sollte man die Formulierung allgemeiner halten, um zukünftigen, jetzt noch nicht in Planung befindlichen Abbauvorhaben diese Ausnahmeregelung ebenfalls zu ermöglichen, wenn sie die geforderten planerischen Vorgaben erfüllen. Eine weitere Möglichkeit wäre, explizit zu erwähnen, dass sich diese Ausnahmeregelung nicht nur auf die genannten Vorhaben beschränkt.</p> <p>• Bund Naturschutz in Bayern e.V. Streichen "Trasse der Neubau-/Ausbaustrecke Nürnberg-München ...". Die Trasse ist weder verkehrspolitisch vertretbar noch unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten zu rechtfertigen. Der Rückbau der bisher erstellten Teile wäre auf Dauer wohl der umweltverträglichste Weg. Streichen des Abs. 2 ("Ausgenommen ist der notwendige Flächenbedarf für die Dauer der Gewinnung von Quarzsand" ... incl. Unterpunkte). Der Bund Naturschutz lehnt den Sandabbau in Bannwaldgebieten ab und fordert die vorrangige Nutzung von Recyclingmaterial im Bauwesen. Die wirtschaftliche Nutzung (z.B. Sandabbau, Deponien) muss auf ein Minimum beschränkt bleiben und strengen Auflagen unterliegen.</p> <p>Streichen Abs. 3 ("...Deponierung ..."). Die bestehende Waldqualität wird durch Wiederaufforstung nicht wieder hergestellt.</p>	<p>(14e) Die Forderungen werden abgelehnt. Eine Kommentierung der Anmerkung über die Trasse der Neubaustrecke erübrigt sich. Zu den Sandabbauvorhaben vgl. (14d). Gleiches gilt für die Deponierung in der Waldabteilung Böhlinger.</p>
<p>B IV 4.4.1 und Begründung zu B IV 4.4.1</p>	<p>• Bayerisches Landesamt für Umweltschutz Ziel B IV 4.4.1 sollte wie folgt ergänzt werden: „Die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschiedenen oder künftig ausscheidenden Flächen sollen nach Möglichkeit, ... , in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft sowie mit anderen Nutzungsansprüchen aufgeforstet oder der Bewaldung durch natürliche Sukzession überlassen werden.“</p>	<p>(15) Der Anregung wird zugestimmt; steht in Einklang mit LEP B IV 4.3.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>Die Begründung zu Ziel B IV 4.4.1 sollte folgendermaßen korrigiert werden: „Die Erstaufforstung oder die natürliche Bewaldung von Flächen kommen vor allem dann in Betracht, wenn - neuer Wald künftig Schutzfunktionen erfüllt - neuer Wald der Sanierung von Landschaftsschäden dient - nur die forstliche Nutzung als Bodennutzungsart in Frage kommt sowie...“</p> <p>Eine Bewaldung durch natürliche Sukzession sollte aus folgenden Gründen als Alternative zur Erstaufforstung in den Ziel- und Begründungsteil des Regionalplans aufgenommen werden: Im modernen Natur- und Artenschutz haben Flächen, die Raum und Zeit lassen für natürliche Dynamik, ökologische Prozesse und zeitliche Abfolgen, einen höheren naturschutzfachlichen Wert als Aufforstungen. Die Waldentwicklung durch natürliche Sukzession ist deshalb aus naturschutzfachlicher Sicht oft eine sinnvolle Alternative oder Ergänzung zu Erstaufforstungen, sofern eine Bewaldung ökologisch und landschaftlich unbedenklich ist.</p>	
B IV 4.4.2	<p>• Stadt Schwabach Unter Ziffer IV 4.4.2 des Änderungsentwurfs wird ausgeführt, dass zur Behebung geringer Besitzgrößen, kleiner Waldparzellen, ungünstiger Flächenausformungen und Besitzersplitterungen die Flurbereinigung von Waldflächen angestrebt werden soll. Dies erscheint zwar grundsätzlich theoretisch wünschenswert, insbesondere in den hiesigen Waldbereichen kaum praktikabel. Dies resultiert aus den bescheidenen Waldbodenwerten sowie den mäßigen Bestockungswerten gegenüber den hohen Verfahrenskosten und Verwaltungsaufwand in Relation zu den dadurch erreichbaren forstwirtschaftlichen Nutzen. Dem Ziel zuwiderlaufen dürfte auch die oft massiv ausgeprägte emotionale Bindung der Eigentümer an ihrem Waldstück.</p>	<p>(16) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
Begründung zu B IV 1.1	<ul style="list-style-type: none"> • Bayerischer Bauernverband Die Begründung unter Ziff. 1.1 billigt der Land- und Forstwirtschaft nur noch eine relativ geringe Bedeutung zu. Dies führt zu falschen Schlussfolgerungen. Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaft ein bedeutender Wirtschaftsfaktor für die vor- und auch nachgelagerten Bereiche ist. Jeder 7. bis 8. Arbeitsplatz ist direkt bzw. indirekt mit der Landwirtschaft verbunden. Für das Ernährungshandwerk und Gewerbe bildet die regionale landwirtschaftliche Produktion die wesentliche Rohstoffbasis. Die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft ist umsatzbezogen in Bayern die drittstärkste Branche. 15 % der bayerischen Wirtschaftsleistung erbringt allein die Land- und Forstwirtschaft mit den ihr vor- und nachgelagerten Bereichen. Neben dieser wirtschaftlichen Bedeutung wird besonders hingewiesen auf die Unentbehrlichkeitsfunktion bäuerlich strukturierter Landwirtschaft als Träger sozialen und kulturellen Lebens im ländlichen Raum. • Bund Naturschutz in Bayern e.V. Das Kapitel wurde stark gekürzt. Der vorletzte Absatz aus S. 244 (geltende Version), nach der die Landwirtschaft keine negativen Auswirkung auf Kulturlandschaft haben soll, sollte beibehalten werden. 	(17) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Begründung zu B IV 1.3	<ul style="list-style-type: none"> • Bund Naturschutz in Bayern e.V. Für Tierhaltungen ist artgerechte Haltung zu Grunde zu legen. Für Geflügel muss das europäische Übereinkommen für die Haltung von Wassergeflügel zur Anwendung kommen. Für Intensivtierhaltungen sind wegen der zu befürchtenden Geruchs- und Stickstoffemissionen in der Region keine Aussiedlungsflächen vorzusehen. (Forderung Stallanlagen nicht größer als 7.000 Hennen, 4.000 Junghennen, 14.000 Mastgeflügel, 700 Mastschweine, 250 Zuchtsauen, entsprechend BImSch von 1996). 	(18) Die Forderung wird abgelehnt. Das Verhältnis Landwirtschaft/Kulturlandschaft wurde ausreichend dargestellt.

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
Begründung zu B IV 2.1	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Heideck Im Kapitel B IV unter Ziff. 2.1 (Begründung) sollte empfohlen werden, dass Landverluste auf engem Raum nicht gehäuft vorkommen sollten. 	(19) Eine Ergänzung wird nicht für erforderlich gehalten. Die Problematik des Landverbrauchs ist erläutert.
Begründung zu B IV 2.3	<ul style="list-style-type: none"> • Bayerisches Landesamt für Umweltschutz Die Begründung zu Ziel B IV 2.3 sollte folgendermaßen ergänzt werden: „Aufforstungen oder Bewaldungen durch natürliche Sukzession sind dabei in ökologisch und landschaftlich unbedenklichen Fällen Möglichkeiten der Folgenutzung.“ • Regierung von Mittelfranken Die in der Begründung zu 2.3 enthaltenen Querverweise auf Kapitel B I sind der Neufassung dieses Kapitels anzupassen. 	<p>(20a) Der 2. Satz im 1. Absatz wird durch „oder Bewaldungen durch natürliche Sukzession“ ergänzt. Vorschlag entspricht LEP B V 4.3.</p> <p>(20b) Der redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt.</p>
Begründung zu B IV 2.6	<ul style="list-style-type: none"> • Regierung von Mittelfranken Die in der Begründung zu 2.6 enthaltenen Querverweise auf Kapitel B I sind der Neufassung dieses Kapitels anzupassen. 	(21) Der redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt.
Begründung zu B IV 2.7	<ul style="list-style-type: none"> • Bund Naturschutz in Bayern e.V. Biomasseheizungen dürfen nicht auf Grundlage von Getreideverbrennung zugelassen werden, da diese für den BN ethisch nicht vertretbar sind. Bei Altholzverbrennung dürfen nur unbelastete, unbehandelte Hölzer zum Einsatz kommen. 	(22) Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. In Ziel und Begründung sind nachwachsende Rohstoffe lediglich als eine Möglichkeit der Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen für die Landwirtschaft angesprochen. Ethische Fragen sollten hier nicht diskutiert werden.

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
Begründung zu B IV 3.2	<ul style="list-style-type: none"> • Bund Naturschutz in Bayern e.V. Der Bezug auf Weltmarktpreise und die Anpassung der Landwirtschaft daran wird abgelehnt. Die Landwirtschaft hat im Zusammenhang mit der Erhaltung der Kulturlandschaft auch Ziele des Allgemeinwohls zu erfüllen. Dafür sind entsprechende Ausgleichszahlungen im Rahmen des KULAP, des VNP und der Landschaftspflegemittel vorzusehen. Eine regionalplanerische Festlegung auf Weltmarktproduktion muss entweder scheitern oder führt zur Zerstörung der Landschaft. Alternativen wie die Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe, Urlaub auf dem Bauernhof usw. sind hier zu stärken. Qualität statt Quantität. 	<p>(23) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird nicht geändert. Es geht hier keineswegs um eine „regionalplanerische Festlegung auf Weltmarktproduktion“, sondern darum, die Landwirtschaft konkurrenzfähiger zu machen.</p>
Begründung zu B IV 4.1	<ul style="list-style-type: none"> • Regierung von Mittelfranken Die in der Begründung zu 4.1 enthaltenen Querverweise auf Kapitel B I sind der Neufassung dieses Kapitels anzupassen. • Bund Naturschutz in Bayern e.V. Abs. 2, Satz 1 ändern "für Klima, Wasserhaushalt, Luftreinigung, Arten- und Biotopschutz und Erholung" 	<p>(24) Der redaktionelle Hinweis der Regierung von Mittelfranken wird berücksichtigt.</p>
Begründung zu B IV 4.2.2	<ul style="list-style-type: none"> • Regierung von Mittelfranken Die in der Begründung zu 4.2.2 enthaltenen Querverweise auf Kapitel B I sind der Neufassung dieses Kapitels anzupassen. • Bund Naturschutz in Bayern e.V. Streichen. Abs. 1, Ende: Ein Ausgleich ist nicht möglich, weil die ursprünglichen Wälder nicht wiederhergestellt werden können: geänderte Standorte, z.B. Bodenart, Bodenwasserhaushalt, Kleinklima. 	<p>(25a) Der redaktionelle Hinweis der Regierung von Mittelfranken wird berücksichtigt.</p> <p>(25b) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung wird nicht berücksichtigt. Es macht in diesem Zusammenhang wenig Sinn, die Grundsatzdiskussion über den Begriff „Ausgleich“ zu führen. Es geht hier lediglich um den Ausgleich der in Anspruch genommenen Waldfläche.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
Begründung zu B IV 4.3	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Heideck Im Kapitel B IV unter Ziff. 4.3 (Begründung) sollte folgender Zusatz aufgenommen werden: „Herausragende Bedeutung für die Entwicklung des Privat- und Körperschaftswaldes hat die Arbeit der zuständigen Betreuer aus der Staatsforstverwaltung. Betreuung und Beratung durch staatliches Fachpersonal sollte wie bisher auch weiterhin beibehalten werden.“ • Bund Naturschutz in Bayern e.V. Abs. 1, Satz 1: am Ende ergänzen "..., weil ansonsten die Trinkwasservorräte erheblich durch Nitrat- und Ammoniumeinträge beeinträchtigt würden." Abs 1, Satz 2 an Ende ändern "... durch lokale und regionale Emittenten aus Verkehr und Landwirtschaft". Abs. 2, Unterpunkt 1: standortheimische statt standortgerecht; Unterpunkte 2, 3 streichen. 	<p>(26a) Der Antrag wird nicht übernommen. Die Beibehaltung der staatlichen Beratung ist eine politische Entscheidung und kann durch den Regionalplan nicht beeinflusst werden.</p> <p>(26b) Die Anträge werden nicht berücksichtigt. Sie sind für die Begründung des Zieles nicht erforderlich oder überflüssig.</p>
Begründung zu B IV 4.4.1	<ul style="list-style-type: none"> • Regierung von Mittelfranken Hinsichtlich der Begründung zu B V 4.4.1 ist aus naturschutzfachlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass es sich bei den beiden letzten Sätzen um unbegründete Pauschalaussagen handelt. Die Verhältnismäßigkeit Kostenaufwand/Erhaltungsziel ist vom Einzelfall und der langfristigen Entwicklung dieser speziellen Vegetationsbestände abhängig. So könnten entsprechende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen gegebenenfalls auch durch landwirtschaftliche Betriebe übernommen werden. Gegen die Beibehaltung des letzten Absatzes zur Begründung des Ziels B 4.4.1 werden daher Bedenken erhoben. • Bund Naturschutz in Bayern e.V. Abs. 3 ändern "einen Wald aus möglichst standortheimischen Baumarten anzustreben, weil diese langfristig die stabilsten Wälder bilden und an die bereits eingetretenen Klimaänderungen am besten angepasst sind." Abs. 4 ergänzen: "Die erforderlichen Finanzmittel sind dafür 	<p>(27) Die Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Begründung gibt den Sachverhalt korrekt wider. Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>

Ziel/ Begründung	Stellungnahme der Beteiligten	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	bereitzustellen."	
Begründung zu B IV 4.4.2	<ul style="list-style-type: none"> • Bund Naturschutz in Bayern e. V. Abs. 2 ändern am Satzende "... und Stärkungen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse überwunden werden". 	(28) Der Antrag werden nicht berücksichtigt. Er ist für die Begründung des Zieles nicht erforderlich.